

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 68, 69 und 70 der Gewerbeordnung (GewO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2606), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in der Sitzung am \*\*.\*\*.2024 folgende

**Änderung zur Marktordnung  
der  
Stadt Groß-Umstadt  
für den Umstädter Herbstmarkt**

beschlossen.

**§ 2  
Marktbereich**

- a) Der Marktbereich für den **Bauernmarkt** umfasst den Marktplatz, die Obere Marktstraße, die Pfälzer Gasse (ab dem Pfälzer Schloss), dem Pfälzer Schlosshof, dem Wendelinuspark, die Untere Marktstraße (bis zum Ende des Grundstücks der Evangelischen Kirche), die Säulenhalle im Rathaus, den Rathausinnenhof, die Hanauer Gasse, Am Darmstädter Schloss und den Parkplätzen vor der Stadthalle. Er umfasst ausschließlich öffentliches Gelände. Ausnahmen sind im Plan bezeichnet.
- b) Der Marktbereich für den **Flohmarkt** erstreckt sich über die Parkplätze vor der Stadthalle, dem Fitzweg und dem gesamten Altstadtparkplatz. Er umfasst ausschließlich öffentliches Gelände, Ausnahmen sind im Plan bezeichnet.
- c) Der Marktbereich für das **Winzerfest** umfasst zusätzlich zu dem in a) aufgeführten Bereich, dem Wamboltsche Park, die Georg-August-Zinn-Straße (von der Kreuzung Realschulstraße bis zur Hausnummer 5), dem Joëlle Ritter Platz sowie der Schwanengasse (von der Kreuzung Georg-August-Zinn-Straße bis zur Hausnummer 2 A). Er umfasst ausschließlich öffentliches Gelände. Ausgeschlossen sind Am Darmstädter Schloss und die Parkplätze vor der Stadthalle. Ausnahmen sind im Plan bezeichnet.
- d) Der Marktbereich für den **Vergnügungspark** für Fahr- und Vergnügungsgeschäfte sowie Verkaufsstände erstreckt sich von Am Darmstädter Schloss (ab Höhe Gaststätte „Kutscherhaus“) über die Parkplätze vor der Stadthalle und dem gesamten Altstadtparkplatz.
- e) Die Grenzen der Marktbereiche sind auf dem jährlich zu erstellenden Standplan genau bezeichnet. Eine Teilnahme am Markt ist nur aufgrund einer ausdrücklichen Zulassung durch den Magistrat und nur innerhalb des durch die Festsetzung festgelegten Marktbereiches möglich und zulässig.
- f) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Flächen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten sowie während des Auf- und Abbaus der Stände soweit eingeschränkt, wie es für Vorbereitung und Betrieb des Marktes erforderlich ist.

**§ 25**  
**Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung zur Marktordnung der Stadt Groß-Umstadt für den Umstädter Herbstmarkt, in der Fassung vom 29.10.2020, letztmalig durch die Änderungssatzung vom 16.03.2023 geändert, tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Groß-Umstadt, den \_\_\_\_\_

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt  
René Kirch, Bürgermeister